

# SPENDENABSETZBARKEIT UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BILDUNGSORGANISATIONEN



Barbara Fahringer-Postl, BDO



Günther Lutschinger, FVA

Mit freundlicher Unterstützung der



## AGENDA

- Spendenabsetzbarkeit – warum?
- Gemeinnützigkeitspaket – Reform Spendenbegünstigung
- Spendenbegünstigung Neu
- Gemeinnützigkeit BAO
- Förderung der Allgemeinheit
- Schulbildung und Erziehung
- Statuten
- Wichtige Statutenbestandteile
- Statutenmängel
- Mitgliedsbeiträge versus Spenden
- Beantragung Spendenbegünstigung
- Datenweiterleitung

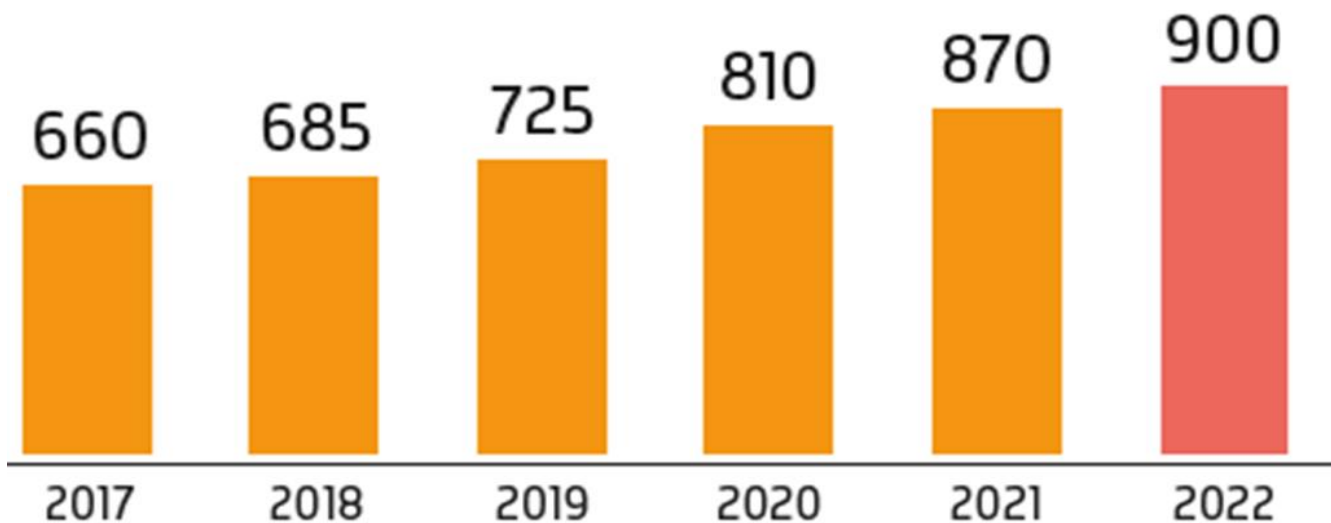
## GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET – REFORM SPENDENBEGÜNSTIGUNG

### ZIELE GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET 2024

- Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke (Bildung, Sport) auf alle gemeinnützige Zwecke
- Ausweitung auf öffentlichen Kindergärten und Schulen
- Verfahrenserleichterungen für kleine NPO durch Entfall der Wirtschaftsprüfung
- Verkürzung der „Wartefrist“ auf 12 Monate
- Verbesserungen für gemeinnützige Stiftungen
- Förderung der Freiwilligenwesend durch die Freiwilligenpauschale
  
- Inkrafttretensbestimmungen – Spenden bereits ab 1.1.2024 begünstigt

## ENTWICKLUNG SPENDEN (7% PRO JAHR)

**Spendenaufkommen Österreich 2017-2021 sowie Prognose 2022 in Mio. €**

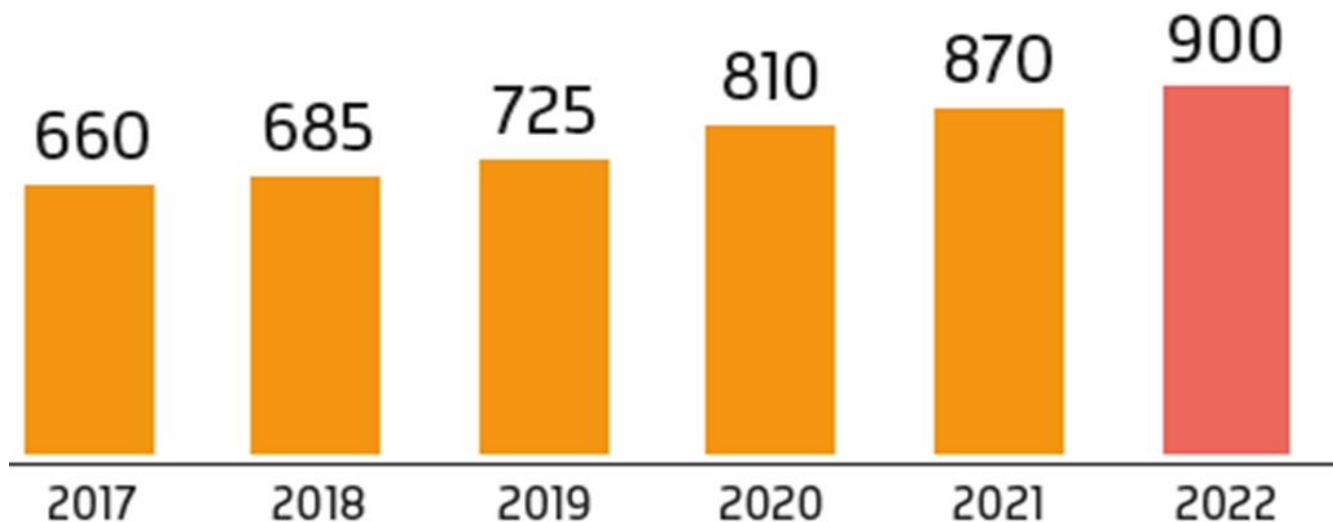


Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria

## ENTWICKLUNG SPENDEN (7% PRO JAHR)

Spendenaufkommen Österreich 2017-2021 sowie Prognose 2022 in Mio. €

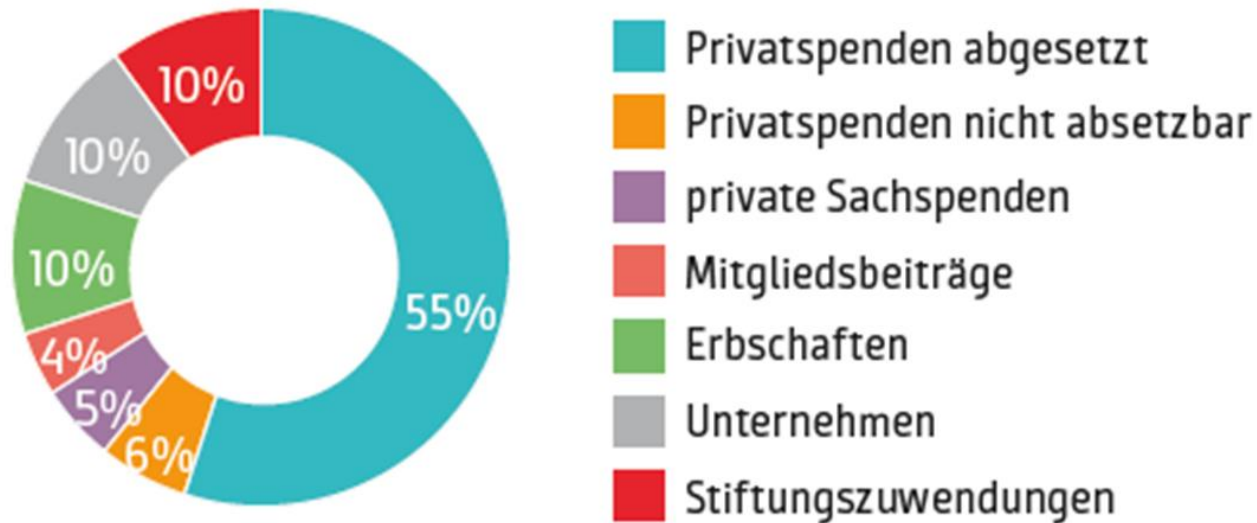
+ 50 Mio.  
Bildung



Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria

## WOHER KOMMEN DIE SPENDEN?

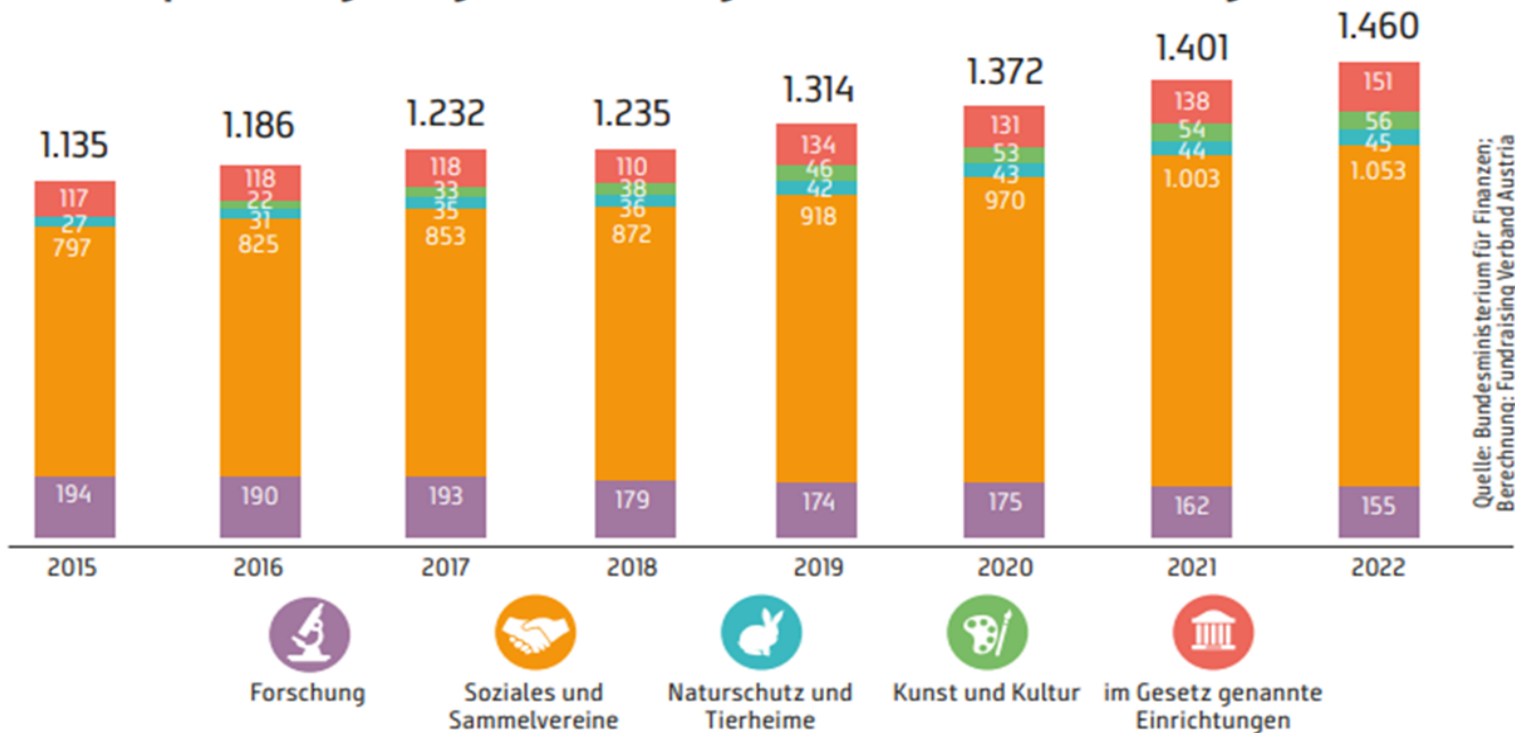
### So setzt sich das Aufkommen zusammen



Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria

## BALD 10.000 ORGANISATIONEN?

Anzahl spendenbegünstigter Einrichtungen 2015-2022 ohne Freiwillige Feuerwehren



## 1,3 MIO. SPENDER\*INNEN SETZEN AB

### Entwicklung Spendenabsetzbarkeit 2015-2021

abgesetzte Spenden in Mio. €	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Soziales	186,9	171,0	206,2	222,5	242,2	261,4	197,8
Forschung	8,9	9,0	6,9	8,7	8,2	7,4	5,2
Umwelt	20,2	19,5	21,9	24,3	26,9	29,2	25,0
Feuerwehr	13,6	13,4	5,9	7,0	7,8	8,0	7,2
Kultur			6,2	8,5	7,9	6,3	2,9
<b>Gesamtsumme</b>	<b>229,7</b>	<b>212,9</b>	<b>247,0</b>	<b>270,9</b>	<b>293,0</b>	<b>312,3</b>	<b>238,1</b>
<b>Spender*innen, die absetzen</b>	<b>1.043.648</b>	<b>999.894</b>	<b>1.119.259</b>	<b>1.219.074</b>	<b>1.287.415</b>	<b>1.265.749</b>	<b>1.024.874</b>
<b>Durchschnittl. abges. Spende in €</b>	<b>220,1</b>	<b>212,9</b>	<b>220,7</b>	<b>222,2</b>	<b>227,6</b>	<b>246,7</b>	<b>232,3</b>

Quelle: Bundesministerium für Finanzen; Berechnung: Fundraising Verband Austria  
Für die diesjährigen Auswertungen standen Einkommens- und Lohnsteuerdaten bis 2021 (Stand 27.10.2022) vom BMF zur Verfügung.



## § 4a EStG SPENDENBEGÜNSTIGT NEU

- Neu Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke
  - Pauschale Anknüpfung an gemeinnützige Zwecke
- spendenbegünstigte Zwecke sind
  - gemeinnützige Zwecke gem. § 35 BAO - Neu
  - mildtätige Zwecke gem. § 37 BAO
- spendenbegünstigte Einrichtungen
  - juristische Personen des Privatrechts
  - BgA einer KÖR
  - KÖR

## § 4a EStG SPENDENBEGÜNSTIGT NEU

- spendenbegünstigte Bildungseinrichtungen sind künftig kraft Gesetzes:
  - öffentliche Kindergärten
  - öffentliche Schulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit Art 14 Abs 6 BVG
  - Kindergärten und Schulen (auch Musikschulen) mit Öffentlichkeitsrecht anderer KÖR
  - Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen
- allen anderen Bildungseinrichtungen wird die Spendenbegünstigung auf Antrag bescheidmäßig zuerkannt sofern:
  - gemeinnütziger Zweck gem § 35 BAO vorliegt
  - alle anderen Voraussetzungen des § 4a EStG

## SCHULEN

- öffentliche Schulen
  - die von gesetzlichen Schulerhaltern (Bund, Land, Gemeinden) errichtet und erhalten werden
  - sind als Hoheitsbetriebe zu qualifizieren - kein gemeinnütziger Status iSd BAO
  - **künftig kraft Gesetz spendenbegünstigt**
- Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht
  - mit dem Öffentlichkeitsrecht wird einer Privatschule das Recht übertragen Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen mit der gleichen Rechtswirkung wie die Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen
  - **künftig kraft Gesetz spendenbegünstigt**
- Privatschulen
  - Schulen, deren Erhaltung und Errichtung nicht den gesetzlichen Schulerhaltern trifft
  - Einrichtungen, die eine den öffentlichen Schulen vergleichbare unterrichtende Tätigkeit entfalten oder der Erziehung dienen (Kinderhorte, Kindergärten) sind gemeinnützig.
  - begründen einen BgA
  - **künftig per Antrag spendenbegünstigt**

## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

- steuerrechtliche Grundlage: §§ 34 – 41 Bundesabgabenordnung (BAO)
- Vereinsrichtlinien beinhalten und erläutern:
  - die Rechtsansicht des BMF
  - verwaltungsbehördliche Entscheidungen
  - höchstgerichtliche Entscheidungen

## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

- Grundtatbestand für gemeinnützige Rechtsträger (§ 34 BAO)
  - Die Körperschaft (Verein, Stiftung, GmbH, AG, KÖR)
  - hat nach Gesetz, Statut, Stiftungsurkunde oder Satzung oder ähnlicher Rechtsgrundlage und
  - nach der tatsächlichen Geschäftsführung
  - ausschließlich (§ 39 BAO) und
  - unmittelbar (§ 40 BAO) und
  - selbstlos der Förderung der begünstigten Zwecke zu dienen.

## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

- begünstigte Zwecke iSd § 34 ff BAO sind Betätigungen für:
  - gemeinnützige Zwecke (§§ 35, 36 BAO)
    - Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, sittlichem, kulturellem Gebiet
    - der geförderte Personenkreis ist ein Größer
    - positive Einstellung der Allgemeinheit zum Förderziel
  - mildtätige Zwecke (§ 37 BAO)
    - Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen
    - materiell hilfsbedürftig aufgrund wirtschaftlicher Notlage;
    - persönlich hilfsbedürftig aufgrund körperlicher, geistiger, seelischer Probleme
    - Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich
    - Mildtätigkeit bisher schon spendenbegünstigt iSd § 4a EStG

## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

- kirchliche (§ 38 BAO) Zwecke
  - Förderung anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften
- nicht spendenbegünstigt
- nur Pflichtbeitrag an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig
  - max. EUR 400

## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

gemeinnützige Zwecke gem. § 35 Abs 2 BAO sind **insbesondere** die Förderung der:

- Kunst
- Wissenschaft
- Gesundheitspflege
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichem gebrechen behaftete Personen
- Körpersport
- **Schulbildung**
- **Erziehung**
- **Volksbildung**
- **Berufsausbildung**
- Denkmalpflege
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz
- Heimatkunde
- Heimatpflege
- Bekämpfung von Elementarschäden



## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

keine gemeinnützigen Zwecke iSd § 34 BAO sind zB die Förderung :

- Arbeitslose – Unterstützung
- Berufssport
- Modellbau
- Modellsport
- Betrieb von Freizeiteinrichtungen
- Fanclubs von Sportvereinen
- Hobby- und Freizeitvereine
- Faschingsvereine Fremdenverkehr (Tourismus)
- Geselligkeit und Unterhaltung
- Kameradschaftspflege
- Politische Zwecke
- Sparvereine
- Wirtschaftsförderung
- Besichtigungsbetriebe (Besichtigung von Kirchen und Denkmälern)
- Politische Akademien – können gemeinnützig sein, aber nicht spendenbegünstigt!

## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

- Ausschließlichkeit der Förderung (§ 39 BAO):
  - kein Gewinnstreben – Ausrichtung nur auf Kostendeckung
  - nur begünstigte Zwecke (Ausnahme: völlig untergeordneter Nebenzweck → max. 10 %, muss im Statut festgelegt sein)
  - keine Beteiligung der Mitglieder am Erfolg oder Vermögen des Rechtsträgers
  - Vermögensbindung im Falle Auflösung bzw. Wegfall des begünstigten Zweckes wiederum nur für (spenden-)begünstigte Zwecke – „Zwecküberschneidung“
  - sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens (keine übermäßig hohen Vergütungen, Fremdvergleich!)

## GEMEINNÜTZIGKEIT - BAO

- Selbstlosigkeit der Förderung
  - der Eigennutz der Mitglieder darf nicht im Vordergrund stehen (zB eigenwirtschaftliche Zwecke der Mitglieder, Fremdenverkehrsverein)
  - gemeinnütziges Handeln muss nicht stets ehrenamtlich bzw. unentgeltlich oder unterpreisig erfolgen, Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung (zB Beschäftigungsverhältnis)

## FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT – § 35 BAO

- Tätigkeit muss dem Gemeinwohl nützen auf:
  - geistigem
  - sittlichem
  - kulturellem
  - materiellem Gebiet (materielle Hilfeleistung nur für Hilfsbedürftige zulässig!)
- Tätigkeit muss von einer selbstlosen (uneigennützigen) Gesinnung der hinter dem Rechtsträger stehenden Personen (Gründer, Mitglieder) getragen sein.
- Ziele und Zwecke müssen objektiv geeignet sein dem Gemeinwohl dienen zu können.

## FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT – § 36 BAO

- Einstellung der Allgemeinheit gegenüber dem Förderziel muss positiv sein
- Fördertätigkeit muss nach außen gerichtet „offen“ sein - Förderer und Geförderter nicht ident
- geförderte Personenkreis muss einen genügend großen Bevölkerungsquerschnitt darstellt
- Einschränkungen der Allgemeinheit in sachlicher und regionaler Hinsicht zulässig zB:
  - Frauenhäuser
  - Zweck – Bekämpfung seltener Krankheiten
  - Bundesland
  - Zahl der Förderer klein, Zahl der Geförderten groß
- Begünstigungsschädliche:
  - wenn Zahl der geförderten Personen dauernd nur klein sein kann
  - zB hohe Mitgliedsbeiträge
  - Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Unternehmen
  - sehr eng gefasste regionale Begrenzung

## KEINE FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT

- begünstigungsschädliche Zwecke:
  - politische Zwecke,
  - Geselligkeit und Unterhaltung
  - Freizeitgestaltung (Ausnahme: Jugend-, Kranken und Altenfürsorge)
  - religiöse Zwecke
  - wirtschaftliche Zwecke (zB.: wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, wirtschaftliche Förderung von Einzelpersonen, Förderung des Fremdenverkehrs)

## GEMEINNÜTZIGKEIT - UNMITTELBARKEIT

- gemeinnütziger Zweck ist selbst zu erfüllen - § 40 BAO oder
- durch abhängige Dritte (Erfüllungsgehilfe)
- Sonderfall: Dachverband

## SCHULBILDUNG UND ERZIEHUNG

- gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Schulbildung und Erziehung:
  - von öffentlichen Schulen vergleichbare Einrichtungen
  - Schul- und Studentenhilfe
  - Vereine mit dem Ziel der Beschaffung von Schul- und Studienliteratur
  - Elternvereine – Interessensvertretung der Eltern und Schüler (VereinsR Rz 69)
  - Kindergärten
  - Kinderhorte
  - Fürsorgeerziehungsanstalten
  - Musik-, Kunst- und Sonderschulen
  - Freizeit- und Erholungseinrichtung für Kinder und Jugendliche



## BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFSFORTBILDUNG

- gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Berufsausbildung- und Berufsbildung:
  - Einrichtungen, die außerhalb von allgemeinbildenden Schulen die Befähigung zur Ausübung eines Berufs vermitteln
  - Berufsschulen
  - Abendschulen
  - Berufsausbildende Werkstätten
  - Verbesserung der Ausbildung von Betriebsinhabern und Beschäftigten
  - Umschulung und Rückführung von Arbeitskräften in den Arbeitsprozess

## VOLKSBILDUNG ERWACHSENENBILDUNG

- gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Volks- und Erwachsenenbildung:
  - Volksbildung, Belehrung mit zur Allgemeinbildung zählendem Wissen
  - Vermittlung allgemeinbildender Kenntnisse und technischer Fertigkeiten für breite Kreise der Bevölkerung
  - Hebung des allgemeinen Bildungsstandards (zB Umgang mit neuen Medien)
  - Volkshochschulen
  - Bildungsstätten, die bestrebt sind durch Veranstaltungen den Bildungsstandard der Bevölkerung zu heben
- nicht gemeinnützige
  - Organisationen welche in erster Linie religiöse oder weltanschauliche Zwecke verfolgen
  - politische Vereine
  - Veranstaltungen mit bloß unterhaltendem Charakter die der Freizeitgestaltung dienen, zB Kochkurse

# STATUTEN

- § 41 BAO – die Satzung der Körperschaft muss eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für den gemeinnützigen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben.
- § 41 (2) BAO – Vermögensbindung in der Satzung für den Fall der Auflösung bzw Aufhebung der Körperschaft für spendenbegünstigte Zwecke – Zwecküberschneidung ist notwendig!
- § 42 BAO - tatsächliche Geschäftsführung muss auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes gerichtet sein und in der Satzung Deckung finden

## WICHTIGE STATUTENBESTANDTEILE

- genaue Beschreibung des gemeinnützigen Zweckes in den Statuten
  - fehlender Zweck ist ein wesentlicher Statutenmangel
  - nicht begünstigte Zwecke müssen im Statut ebenfalls aufgezählt werden
  - der untergeordnete Nebenzweck muss zum Ausdruck kommen – höchstens 10%
- Ausschluss des Gewinnstrebens – „Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet“
- ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung ist zum Ausdruck zu bringen
  - „der Verein verfolgt die aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar“
- ideelle und materielle Mittel zur Zweckerreichung getrennt vom Zweck aufzählen
  - Zweck-Mittel-Vermischung lt VwGH begünstigungsschädlich

## WICHTIGE STATUTENBESTANDTEILE

- Erfüllungsgehilfenregel
  - Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen
  - Verein kann als Erfüllungsgehilfe tätig werden
- Die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
- Gewinnverteilung
  - die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile/sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten
  - es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden

## WICHTIGE STATUTENBESTANDTEILE

- Exakte Auflösungsbestimmung

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für:

- gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO
- für spendenbegünstigte Zwecke gem. § 4a Abs .... EStG [bei spendenbegünstigten Einrichtungen] zu verwenden.

## STATUTENMÄNGEL

Satzungs-/Statutenmängel (§ 43 BAO):

- grundsätzlich sind Mängel behebbar
- schwere Satzungs-/Statutenmängel -> abgabenrechtliche Begünstigungen im Bereich KSt erst ab dem Jahr, das auf die Behebung der Mängel folgt; im Bereich USt ab dem Folgemonat der Mängelbehebung
- leichte Satzungs-/Statutenmängel -> rückwirkende Sanierung innerhalb einer bestimmten Frist (Antrag!) lt. VereinsR
- Neuerung Gemeinnützigkeitspaket: gesetzliche Verankerung einer rückwirkenden Sanierung leichter Satzungs-/Statutenmängel

# Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden



## MITGLIEDSBEITRÄGE VERSUS SPENDEN

- echte Spende – abzugsfähig
  - Freigiebige Zuwendung (ohne Gegenleistung)
  - Wenn Gegenleistung gegenübersteht, dann muss der Spendenanteil mehr als 50% ausmachen (zB Fundraisingdinner, Eintritt)
- Sachspenden an Schulen können als Sonderausgaben angesetzt werden
  - gemeine Wert
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge sind nicht abzugsfähig
- unechte Mitgliedsbeiträge – Leistungsaustausch, sind nicht als Spende abzugsfähig
- Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) abzugsfähig

## STEUERERSPARNIS SPENDE

DURCHSCHNITTLICHES EINKOMMEN € 34.500.- (€ 2.464.- BRUTTO)

GRENZSTEUERSATZ 41%

	<b>brutto</b>	<b>netto</b>
<b>ohne Spende</b>	34.500,00 €	24.961,64 €
<b>mit Spende</b>	34.200,00 €	24.791,32 €
<b>Spende</b>	300,00 €	170,32 €
<b>Spende/Ersparnis</b>	0,87%	129,68 €

## MELDEVERPFLICHTUNG, WENN SPENDER DATEN LIEFERT!

- Spender muss bekannt geben:
  - Vorname
  - Zuname
  - Geburtsdatum
- Spendenempfangende Organisation muss damit die Jahresspende bis 28.2. des Folgejahres melden
- Meldung ist
  - Materiellrechtliche Voraussetzung für Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe
  - Nicht bei Betriebsausgaben (Unternehmen, Stiftungen, ev. EPU)

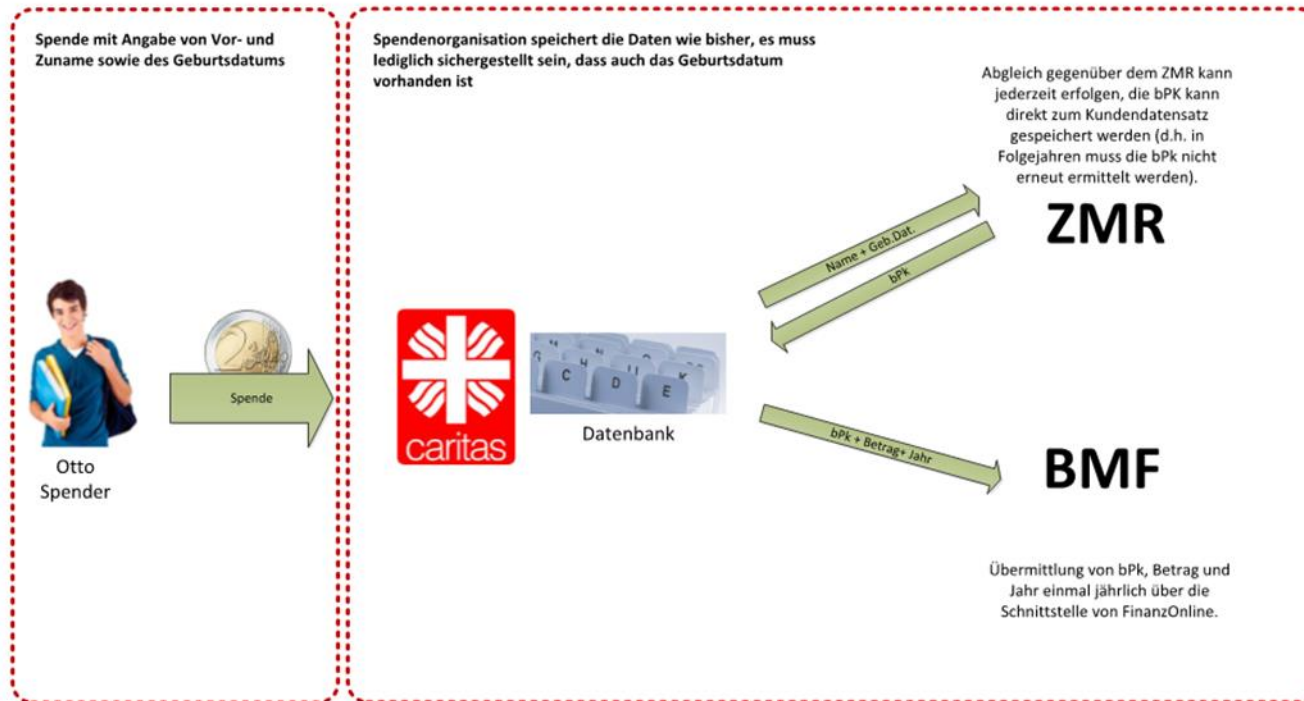
## SPENDENZAHLUNGSANWEISUNG (AUCH TELEBANKING)

AT ZAHLUNGSANWEISUNG

<b>Spendenorganisation ABC</b> <b>Aktion "Irgendwas"</b>	
IBAN EmpfängerIn <b>AT12 1234 5123 4567 8901</b>	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen
<b>EUR</b>	Betrag <span style="float: right;">Cent</span>
Wenn Sie Ihr Geburtsdatum, Vor- und Nachname angeben, werden Ihre Spenden automatisch steuerlich berücksichtigt. Bitte füllen Sie alle Daten leserlich aus - vielen Dank	
Geburtsdatum	Name Vor- und Nachname
<b>1100</b>	<b>Wien, Neilreichgasse 27/2/3/5</b>
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	<b>SK 123456789012</b>
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma	
<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 40px; margin-top: 10px;"></div> <b>Unterschrift Zeichnungsberechtigter</b>	
006	
Betrag <span style="float: right;">&lt; 30+ Beleg +</span>	

## ABLAUF DER MELDEVERPFLICHTUNG (2 VERFAHREN)

Projekt „Automatisierte ArbeitnehmerInnen-Veranlagung“  
Übermittlung von Spenden an die Finanzverwaltung  
(Große Spendenorganisationen)



## BEANTRAGUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG NEU

- Verfahrenserleichterung:
  - Einjahresfrist für Erstbeantragung - 12 Monate
  - für kleine und mittelgroße Vereine (keine Pflichtprüfung) und nicht prüfungspflichtige Körperschaften vereinfachtes jährliches Meldeverfahren über Steuerberatungskanzlei
  - große Vereine und andere Körperschaften (mit Pflichtprüfung) brauchen einen Wirtschaftsprüfer
  - Dauerbescheid – automatische Bescheidverlängerung bei Einreichung über Wirtschaftstreuhandkanzlei
  - Übergangsbestimmung: Werden die Voraussetzungen erfüllt, muss der Antrag bis 30.6.24 gestellt werden, damit die Spenden ab 1.1.2024 bereits abzugsfähig sind.

## WAS KÖNNEN SIE SOFORT MACHEN?

- Überlegen Sie, ob Sie das Fundraising ausbauen wollen und dafür die nötigen Ressourcen haben?
- Brauchen Sie die Spendenabsetzbarkeit? Wer sind die Unterstützer\*innen?
- Statutencheck – diese sollten immer aktuell den Aufgaben und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- Datenerfassung für die Absetzbarkeit – wie sollen Spender\*innen ihre Daten möglichst einfach übermitteln? Können sie diese bereits frühzeitig für 2024 sammeln?
- Braucht es eine Datenbank, braucht es eine verbesserte Version?
- Zeit- und Budgetressourcen für 2024 einplanen!
  
- Viel Erfolg mit der Spendenabsetzbarkeit für Ihre Bildungsorganisation!

## DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

**Mag. Barbara Fahringer-Postl**

Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin

BDO Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

T: +43 664 60 375 1381

E: [barbara.fahringer-postl@bdo.at](mailto:barbara.fahringer-postl@bdo.at)

**Dr. Günther Lutschinger**

Geschäftsführer

Fundraising Verband Austria

E: [gl@fundraising.at](mailto:gl@fundraising.at)

Ein großes Dankeschön an:

